

Mit einem Schreiben vom 30. Juni 2011 teilt das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) den Mitgliederlokalen des Vereins "Fümoar" mit, dass diese sich illegal verhalten und die Vorschriften des Nichtraucherschutzes missachten würden. Insbesondere wird den Lokalen nun plötzlich attestiert, "öffentlicht" zu sein, obwohl nur Mitglieder bewirtet werden. Laut dem BVD-Schreiben stützt sich diese Rechtsauffassung auf ein Urteil einer Bezirksrichterin im thurgauischen Arbon. Dazu stellen sich mir folgende Fragen:

1. Ist es neue Basler Praxis, sich bei Verfügungen auf nicht-rechtskräftige Urteile aus anderen Kantonen zu stützen?
2. Wurde vorgängig geprüft, ob die rechtlichen Grundlagen im Thurgau im Vergleich zu denjenigen in Basel-Stadt identisch sind? Mit anderen Worten: Sind die Gastgewerbegegesetze und die Vorschriften betreffend Schutz vor Passivrauch in beiden Kantonen wortgleich, so dass hier nicht Äpfel mit Birnen verglichen wurden?
3. Ist vorgesehen, die neue Praxis auch in anderen Sachgebieten anzuwenden? Werden künftig etwa erstinstanzliche Urteile eines Bündner Gerichts in einer baurechtlichen Angelegenheit oder einer Genfer Gerichtsinstanz im Steuerrecht auch in Basel-Stadt als Grundlage für amtliche Verfügungen dienen?

André Auderset